

Meliorationsgenossenschaft
Fanas

STATUTEN

Gemeindegebiet Fanas

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1 - 11
B. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	12
<i>I. Die Genossenschaftsversammlung</i>	13 - 17
<i>II. Der Genossenschaftsvorstand</i>	18 - 26
<i>III. Die Schätzungskommission</i>	27 - 28
<i>IV. Die Rechnungsrevisoren</i>	29 - 30
C. ÖFFENTLICHE AUFLAGEN, EINSPRACHEN UND REKURSE	31 - 33
D. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT	34
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35 - 36

**STATUTEN
der
Meliorationsgenossenschaft**

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die an der Gesamtmelioration Fanas in der Gemeinde Fanas beteiligten Grundeigentümer bilden im Sinne von Art. 7 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ohne Eintragung in das Handelsregister.

Genossenschaft
Rechtsnatur

Art. 2

Die Genossenschaft führt den Namen Meliorationsgenossenschaft Fanas und hat ihren Sitz in Fanas.

Name, Sitz und
Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, die durch die Gemeindeversammlung am 12. Juni 2008 beschlossene Güterzusammenlegung mit Wegebauten und Nebemeliorationen (Gesamtmelioration) gemäss MelG und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (MelV; BR 915.110) durchzuführen und die erstellten Werke zu unterhalten.

Zur Erreichung einer bestmöglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung kann die Genossenschaft im Auftrag von Grundeigentümern die Pacht regeln und auf die pachtweise Arrondierung Einfluss nehmen.

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Eigentümer, dessen Grundeigentum in die Melioration einbezogen wird (Art. 5 und 6 MelG).

Mitgliedschaft

Art. 4

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.

Stimmrecht

Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes sind ebenfalls stimmberechtigt und haben eine Stimme.

Miteigentümer haben zusammen eine Stimme. Sie bezeichnen einen gemeinsamen Vertreter. Die gleiche Regelung gilt für die Gesamteigentümer. Im Unterlassungsfall bezeichnet der Genossenschaftsvorstand einen Interimsvertreter.

Art. 5

Stellvertretung Stellvertretung ist gestattet. Die am persönlichen Erscheinen verhinderten Mitglieder können sich durch eine handlungsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Stimmen abgeben. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Stellvertreter nach Zivilrecht.

Art. 6

Kostenverteilung Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten sind auf die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis des Ihnen aus der Melioration erwachsenen Nutzens zu verteilen.

Dritte können ebenfalls zu Beitragsleistungen herangezogen werden, sofern und soweit ihnen aus der Melioration ein besonderer Vorteil erwächst.

Dritte im Sinne von Abs. 2 haben im Rahmen des Kostenverteilungsverfahrens dieselben Rechte wie die Mitglieder der Genossenschaft.

Art. 7

Haftung Die Mitglieder sind für die Verpflichtungen der Genossenschaft solidarisch haftbar.

Art. 8

Gesetzliches Pfandrecht Das gesetzliche, allen anderen Pfandrechten vorangehende Grundpfandrecht besteht für Forderungen aus der Melioration nach Art. 131, Abs. 2, Ziff. 3 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-zZGB; BR 210.100).

Art. 9

Duldungspflicht, Schutz von Absteckungs- und Vermessungszeichen Die Mitglieder haben alle für die Durchführung der Melioration erforderlichen Massnahmen auf ihren Grundstücken zu dulden, wie z.B. das notwendige Betreten und Befahren der Grundstücke, das Abtragen und Deponieren von Material, das vorübergehende Aufstellen von Baubaracken usw.

Kulturschäden und Ertragsausfall werden in der Regel nicht entschädigt. In Ausnahmefällen wie z.B. bei Ausfall der gewerbmässigen Gewinnung von Baumaterialien, kann der Genossenschaftsvorstand die Nachteile schätzen lassen und vergüten.

Das Entfernen von Absteckungs- und Vermessungszeichen jeglicher Art ist untersagt.

Art. 10

Wegrecht und Benützung der genossenschaftlichen Anlagen Die genossenschaftlichen Anlagen dürfen grundsätzlich nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke benützt werden. Die Regelung für die Benützung der Güterwege durch Motorfahrzeuge jeglicher Art erwirkt der Genossenschaftsvorstand bei der zuständigen Behörde.

Art. 11

Wird ein Güterweg oder eine genossenschaftliche Anlage über das normale Mass hinaus beansprucht, so hat der Genossenschaftsvorstand den betreffenden Benützer zu einem einmaligen oder alljährlich zu entrichtenden angemessenen Sonderbeitrag an die Genossenschaft zu verpflichten.

Sondernutzung

B. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Art. 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

Genossenschaftsorgane

- I. Die Genossenschaftsversammlung*
- II. Der Genossenschaftsvorstand*
- III. Die Schätzungskommission*
- IV. Die Rechnungsrevisoren*

I. Die Genossenschaftsversammlung

Art. 13

Die Genossenschaftsversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft, in welcher die Mitglieder die ihnen in Angelegenheiten der Melioration zustehenden Rechte ausüben.

Genossenschaftsversammlung

Art. 14

Die Genossenschaftsversammlung

Befugnisse

1. wählt:

- a. den Präsidenten und die drei Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes. Ein weiteres Mitglied wird vom Gemeindevorstand bestimmt.
- b. mit Ausnahme des Obmanns die 2 Mitglieder und die 2 Stellvertreter der Schätzungskommission;
- c. die 2 Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter;

Die Wahlen erfolgen für eine dreijährige Amtsdauer. Nötigenfalls können gewählte Mitglieder der Genossenschaftsorgane vorzeitig abberufen werden.

Findet fristgemäss keine Wahlversammlung statt, so verlängert sich die Amtsdauer bis zum Tage der Neu- oder Wiederwahl;

2. beschliesst über die Statuten und nimmt die erforderlichen Änderungen vor, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales;
3. bewilligt den Gesamtkredit aufgrund des Auflageprojektes und allfällige Nachtragskredite
4. genehmigt den Bericht des Genossenschaftsvorstandes und die Rechnung;

5. beschliesst über den zusätzlichen Landabzug für öffentliche Werke eines Enteignungsberechtigten und die Höhe der Entschädigung (Art. 26/27 MelG);
6. beschliesst über den Anschluss weiterer Unternehmen (Art. 8 MelG);
7. genehmigt die Grundsätze für die Kostenverteilung;
8. beschliesst über die Auflösung der Genossenschaft.
9. genehmigt Projektänderungen, welche Mehrkosten verursachen. (Rev. 25.04.2023)

Art. 15

Einberufung Beschlussfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung wird nach Bedarf einberufen:

- a. auf Beschluss des Genossenschaftsvorstandes
- b. auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Mitglieder in der Gemeinde sind zur Genossenschaftsversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen. Die auswärtigen Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einberufung hat spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Vor den Wahlen und Abstimmungen ist anhand des für die Einberufung aufgestellten Verzeichnisses die Stimmberechtigung der Anwesenden abzuklären.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen bzw. der gültigen Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Jastimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Die Genossenschaftsversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Art. 17

Protokoll

Über die Verhandlungen (Wahlen und Beschlüsse) der Genossenschaftsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Dieses ist bei der nächsten Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

II. Der Genossenschaftsvorstand

Art. 18

Der Genossenschaftsvorstand ist die Vollzugsbehörde der Melioration.

Zusammensetzung

Er besteht aus dem von der Genossenschaftsversammlung gewählten Präsidenten und den Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Genossenschaftsvorstand selbst. Für die Ämter des Aktuars und des Kassiers kann der Genossenschaftsvorstand geeignete Personen bezeichnen. Diese haben kein Stimmrecht.

Bei der Neu- und Wiederwahl dürfen jeweils höchstens drei Mitglieder gleichzeitig ersetzt werden. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, für die Dauer von zwei Amtsperioden die Wahl in den Genossenschaftsvorstand anzunehmen.

In den Genossenschaftsvorstand können auch Nichtmitglieder der Genossenschaft gewählt werden.

Art. 19

Der Genossenschaftsvorstand

Befugnisse

1. leitet das Unternehmen;
2. wählt den ausführenden technischen Fachmann und vergibt die Arbeiten an die Unternehmer, mit welchen er die Verträge abschliesst;
3. bereitet die Geschäfte der Genossenschaftsversammlung vor, beruft sie ein und vollzieht ihre Beschlüsse;
4. führt die Rechnung;
5. vertritt die Genossenschaft nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
6. entscheidet über Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Umlungsbann;
7. beantragt dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Beizugsgebiet;
8. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand;
9. beschliesst im Rahmen des Gesamtkredites die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel;
10. beschliesst über die jährlich durch die Mitglieder zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV);
11. setzt den Verkehrswertzuschlag für Mehr- und Minderzuteilungen fest;
12. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges;
13. nimmt die Neuzuteilung vor und verfügt allfällige Änderungen;
14. beantragt der Genossenschaftsversammlung die Grundsätze für die Kostenverteilung;
15. verfügt den Besitzesantritt (Bewirtschaftungsantritt);
16. regelt den Unterhalt;

17. tätigt Landkäufe, Landverkäufe und schliesst Pachtverträge ab im Interesse der Genossenschaft;
18. stellt das Subventionsgesuch an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen;
19. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes;
20. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MeIG) und meldet den neuen Besitzstand zur Eintragung in das Grundbuch an.

Im Übrigen entscheidet der Genossenschaftsvorstand über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MeIV).

Art. 20

Beschlussfähigkeit Der Genossenschaftsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 21

Abstimmungen Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach dem Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050).

Art. 22

Protokoll Über die Verhandlungen des Genossenschaftsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Dieses ist bei der nächsten Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 23

Unterschriftenberechtigung Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit dem Kassier oder Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

Im Bankverkehr zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier.

Art. 24

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Sitzungen des Genossenschaftsvorstandes und die Genossenschaftsversammlungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes sowie die Durchführung der Melioration. Präsident

Der Präsident hat dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation von allen Sitzungen des Genossenschaftsvorstandes und von den Genossenschaftsversammlung rechtzeitig unter Zustellung der Traktandenliste Kenntnis zu geben (Art. 2 MeIV).

Art. 25

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt sämtliche schriftlichen Arbeiten des Genossenschaftsvorstandes. Aktuar

Art. 26

Der Kassier besorgt die Kassageschäfte und ist für die Nachführung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich. Massgebend für alle Mutationen sind die Grundbucheintragungen. Kassier

Rechnungen, welche beitragsberechtigte Forderungen beinhalten, sind vor der Begleichung im Doppel über die Bauleitung dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation zum Visum zuzustellen. Auszahlungen von grösseren Beträgen als Fr. 2'000.-- dürfen nur im Einverständnis (Visum) des Präsidenten erfolgen.

Der Kassier hat innert drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres die Jahresrechnungen und den Revisorenbericht dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation zuzustellen.

Für die von der Genossenschaft im Auftrag der Grundeigentümer verwalteten Pachtgrundstücke besorgt der Kassier den Einzug und die Auszahlung der Pachtzinse.

III. Die Schätzungskommission

Art. 27

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales ernannten Obmann, zwei Mitgliedern sowie zwei Stellvertreter (Art. 16 MeIV). Zusammensetzung

Art. 28

Befugnisse	<p>Die Schätzungskommission</p> <ol style="list-style-type: none">1. nimmt die Einsprachen entgegen;2. nimmt die Bewertung vor;3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können;4. nimmt die Kostenverteilung vor;5. leitet die Einsprachenverhandlungen und fällt die Einspracheentscheide;6. ernennt einen Protokollführer. <p>Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.</p>
------------	---

IV. Die Rechnungsrevisoren

Art. 29

Rechnungsrevisoren	<p>Die Rechnungsrevisoren und die Stellvertreter dürfen mit den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes gemäss den Unvereinbarkeitsbestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes nicht verwandt sein.</p>
--------------------	--

Art. 30

Aufgaben	<p>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Genossenschaftsvorstandes und erstatten der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht.</p> <p>Sie sind berechtigt, jederzeit in die Rechnungsunterlagen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen.</p>
----------	---

C. ÖFFENTLICHE AUFLAGEN, EINSPRACHEN UND REKURSE

Art. 31

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen	<p>Die vom Genossenschaftsvorstand verfüigten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.</p> <p>Der Genossenschaftsvorstand hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfüigten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärtswohnenden Grundeigentümer schriftlich.</p>
---------------------------------------	---

Art. 32

Einsprachen	<p>Gegen sämtliche Verfügungen des Genossenschaftsvorstandes können die Betroffenen während der Auflagefrist bzw. innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehene Einsprache erheben.</p>
-------------	---

Art. 33

Beschlüsse und Entscheide der Genossenschaftsversammlung und der Schätzungskommission können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR; 370.100) innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Beschwerde

D. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 34

Die Auflösung der Genossenschaft ist zu beschliessen, wenn der Zweck erfüllt, der Unterhalt gesichert, ihr Vermögen zweckentsprechend liquidiert und die Schlussabrechnung erfolgt ist.

Voraussetzung für die Auflösung

Der Genossenschaftsvorstand setzt im Kantonsamtsblatt eine letzte Frist von 30 Tagen zur Anmeldung allfälliger Forderungen an (Art. 7 MelV).

Die Auflösung bedarf der Genehmigung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales (Art. 9 MelG).

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Revision

Art. 36

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales in Kraft.

Inkrafttreten

Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Statuten.

Also beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 27. Juni 2009.
[Teilrevidiert am 31. März 2023.](#)

Für die Meliorationsgenossenschaft Fanas

Der Präsident:

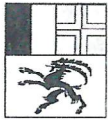
Die Aktuarin:

.....

.....

Genehmigung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales

Die Statuten der Meliorationsgenossenschaft Fanas werden gemäss Anträgen des Genossenschaftsvorstandes vom 25.04.2023 und des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation vom [04.09.2023](#) genehmigt und per Datum Departementsverfügung in Kraft gesetzt.



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Am 25. April 2023 unterbreitete der Vorstand der Meliorationsgenossenschaft Fanas mit Sitz in Fanas dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation die in der Genossenschaftsversammlung vom 31. März 2023 angenommene Statutenänderung. Im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Statutenänderungen zu genehmigen. Dem Gesuch liegen die teilrevidierten Statuten und ein Auszug des Protokolls der Genossenschaftsversammlung vom 31. März 2023 bei.

Die Prüfung der vorgelegten teilrevidierten Statuten auf ihre Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung gibt zu keiner Bemerkung Anlass.

In Übereinstimmung mit dem Antrag des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation vom 4. September 2023

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Die Statuten der **Meliorationsgenossenschaft Fanas** vom 31. März 2023 werden genehmigt.
2. Für diese Genehmigung werden keine Gebühren erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Meliorationsgenossenschaft Fanas, Herr Toni Grünenfelder, Carsili-
asstrasse 11, 7220 Schiers
 - Gemeindevorstand Gräsch, Gemeindeganzlei, Landstrass 4, 7214 Gräsch

- Donatsch + Partner AG, Prättigauerstrasse 34, 7302 Landquart
- Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden, Stadtgartenweg 10,
Postfach 800, 7001 Chur
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, intern

7000 Chur A-Post

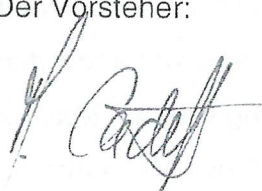
98.01.013273.00283760

Chur, 11. September 2023

mitgeteilt: 12. Sep. 2023

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Marcus Caduff, Regierungsrat

A-POST PLUS